

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. Mai 1952

Die Suspendierung des Prof. Brandweiner432/A. B.

zu 468/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates vom 7.5.1952 überreichten Anfrage der Abg. Ernst F i s c h e r und Genossen wegen der Suspendierung des Hochschulprofessors Dr. Heinrich Brandweiner teilt Bundesminister für Unterricht Dr. K o l b folgendes mit:

1.) Da mir nicht bekannt ist, ob und inwieweit die Herren Abg. Ernst Fischer und Genossen über den wahren Sachverhalt der vorläufigen Suspendierung des Hochschulprofessors Dr. Brandweiner informiert sind, schliesse ich eine Abschrift des Suspendierungsbescheides bei. Wie daraus hervorgeht, ist die Suspendierung nicht widerrechtlich erfolgt. Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Suspendierung hat gemäss § 145 Absatz 5 der Dienstpragmatik, BGBl. Nr. 15/1914, die Disziplinarkammer für Hochschullehrer an der Universität Graz unverzüglich zu entscheiden. Im vorliegenden Falle hat die Disziplinarkammer die vorläufige Suspendierung bestätigt.

Das Disziplinarverfahren ist bei der Disziplinarkammer anhängig. Die Mitglieder der Disziplinarkammer sind in der Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig (§ 101 Abs. 4 der Dienstpragmatik).

2.) Ich bin selbstverständlich bereit, das Recht der freien Meinungsäusserung innerhalb der gesetzlichen Schranken zu respektieren. Ein Wunsch, dieses demokratische Grundrecht zu unterbinden, ist an mich von keiner Besatzungsmacht herangetragen worden.

Prof. Brandweiner hat in vielen Versammlungen in Österreich Gelegenheit gehabt, vom Rechte der freien Meinungsäusserung ungehindert Gebrauch zu machen.

3.) Zu einer Berichtigung meiner Feststellung, dass das Bundesministerium für Unterricht über den wahren Zweck und das wahre Ziel der Reise des Prof. Brandweiner nicht informiert war, ist keine Grundlage gegeben. Ich habe der Wahrheit entsprechend im Suspendierungsbescheid festgehalten, dass der wahre Reisezweck dem Bundesministerium für Unterricht im Zeitpunkte der Urlaubsgewährung nicht bekannt gewesen war.

-.-.-.-

%

"Zl. 51009-I/1/52.

An

Herrn ao. Professor Dr. Heinrich Brandweiner,  
G r a z.

Das Bundesministerium für Unterricht erlässt hiemit nachstehenden

B e s c h e i d:

Gemäss § 145 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15, (Dienstpragmatik) werden Sie mit sofortiger Wirksamkeit vorläufig vom Dienste suspendiert,

G r ü n d e:

Mit Bericht des Dekanates der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz vom 30. Jänner 1952, Dek. Zl. 572 ex 1951/52, ho. eingelangt am 4. Februar 1952, wurde Ihre Eingabe vom 28. Jänner 1952 vorgelegt, in welcher Sie um Erteilung einesurlaubes für die Zeit vom 4. Februar bis 31. März 1952 ansuchten. Zur Begründung Ihres Gesuches brachten Sie vor, dass Sie zu einer rechtswissenschaftlichen Studienreise in die östliche Sowjetunion und deren Nachbarländer eingeladen worden seien. Das Bundesministerium für Unterricht musste jedoch annehmen, dass es sich in der Tat nur um eine rechtswissenschaftliche Studienreise handle, der Zweck der Reise sohin kein anderer als ein rezeptiver sein sollte.

Mit ho. Fernschreiben vom 5. Februar 1952, Zl. 36808-I/1/52 wurde Ihnen der erbetene Urlaub bewilligt.

Aus Berichten der Telegraphenagentur der Sowjetunion (TASS), Abteilung Österreich, und aus Zeitungsnachrichten ist zu entnehmen, dass Sie den Ihnen bewilligten Urlaub benützten, um als Mitglied und Vorsitzender einer "Kommission der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen" in Korea über die Kriegsführung der UNO-Truppen und insbesondere über den von den amerikanischen Truppen angeblich geführten Bakterienkrieg Untersuchungen anzustellen.

Die gebotene Bedachtnahme auf die Neutralität Österreichs hätte es dem Bundesministerium für Unterricht nicht erlaubt, Ihnen den angesuchten Urlaub zu gewähren, wenn der wahre Zweck Ihrer Reise hierorts bekannt gewesen wäre. Da Sie von diesem wahren Zweck in Ihrem Urlaubsgesuch keinerlei Erwähnung taten und den Urlaub für eine Betätigung benützt haben, welche mit einer rechtswissenschaftlichen Studienreise nichts gemein hat, und geeignet erscheint, die Interessen Österreichs als neutralen Staates zu gefährden, ist der Verdacht begründet, dass Sie sich durch Erschleichung desurlaubes und durch eine die Neutralitätsinteressen des österreichischen Staates gefährdende Betätigung einer Verletzung der Standes- und Amtspflichten schuldig gemacht haben, die sich mit Rücksicht auf die Gefährdung der Staatsinteressen und auf die Art und Schwere der Verfehlung als Dienstvergehen im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. Mai 1952

vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 334, darstellt. Demgemäss wäre durch Ihre Belassung im Dienste vermöge der Natur des Ihnen zur Last gelegten Dienstvergehens das Ansehen der Universität Graz gefährdet. Behufs Vermeidung dieser Gefährdung war Ihre vorläufige Suspendierung zu verfügen.

Schon einmal, im November 1950, hatte Ihr Verhalten starke Unruhe unter den Studierenden der Universität Graz und eine energiegeladene Prädest-aktion derselben ausgelöst. Das Ihnen nunmehr zur Last gelegte Dienstvergehen, dessentwegen gesondert die Anzeige an die Disziplinarkammer für Hochschullehrer an der Universität Graz erstattet wird, könnte im Falle der Fortsetzung Ihrer Lehrtätigkeit abermals Anlass zu Unruhen und Demonstrationen der Studierenden geben, wodurch wesentliche Interessen des Unterrichtsbetriebes gefährdet würden. Auch aus diesem Grunde erscheint Ihre vorläufige Suspendierung gemäss § 145 Abs. 2 Dienstpragmatik geboten und gerechtfertigt.

Gegen diesen Bescheid ist gemäss § 148 Abs. 3 Dienstpragmatik kein Rechtsmittel zulässig.

Wien, am 17. April 1952

Der Bundesminister:

K o l b "

-.--.-